

# Arbeitsvertrag

zwischen

.....  
- nachfolgend Arbeitgeber/in genannt -

und

.....  
- nachfolgend Arbeitnehmer/in genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## § 1 Verweisung auf Tarifverträge

- (1) Für das Arbeitsverhältnis und ggfs. Ruhestandsverhältnis gelten die jeweiligen Tarifverträge, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband des Schornsteinhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaft & Fachverband – , insbesondere der Bundestarifvertrag (BTV) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vorgenannten tariflichen Bestimmungen ergänzen die nachfolgenden Vereinbarungen

## § 2 Beginn / Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitsvertragsparteien beginnt am .....
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf durch Bestellung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet bei Betriebsauflösung oder durch Tod des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

## § 3 Tätigkeit und Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird als Schornsteinfegergeselle/in / Schornsteinfegermeister/in beschäftigt.
- (2) Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin ist im Rahmen seiner/ihrer Direktionsbefugnis berechtigt, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin im Bedarfsfall vorübergehend andere Arbeiten, die zumutbar und gleichwertig sind sowie zum Berufsbild gehören, zuzuweisen.
- (3) Arbeitsort ist ..... (Ort / Kehrbezirk / Regierungsbezirk)

## § 4 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen

tariflichen Bestimmungen derzeit 38,5 Stunden. Es wird ein Arbeitszeitkonto nach Maßgabe der jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen geführt.

### **§ 5 Lohn**

- (1) Die Parteien vereinbaren einen Bruttostundenlohn gemäß Tarifgruppe ..... BTV in Höhe von derzeit ..... €.
- (2) Das Monatslohn wird als verstetigter Lohn nach folgender Berechnungsformel:  
Stundenlohn x Wochenarbeitszeit : 7 x Tage des Jahres : 12 zum 16. des laufenden Monats bargeldlos ausgezahlt.
- (3) Besteht im Krankheitsfall ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ungekürzten Lohn (100 %).

### **§ 6 Zuschläge**

- (1) Zuschläge werden nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen für,
  - Mehrarbeit (Überstunden) in Höhe von 25 %,
  - Nachtarbeit (20:00 bis 6:00 Uhr) in Höhe von 50 %,
  - Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, in Höhe von 100 %,
  - Sonn- und Feiertag in Höhe von 100 %gewährt.
- (2) Die Zuschläge werden nebeneinander gewährt.

### **§ 7 Jahressonderzahlung**

- (1) Zum 01. Dezember eines jeden Jahres zahlt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine Sonderzahlung in Höhe von 75 % des Bruttomonatslohns. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für jede volle Woche des bestehenden oder beendeten Arbeitsverhältnisses 1/52 der Jahressonderzahlung.
- (2) Zeiten, in denen keine Lohnzahlungspflicht besteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

### **§ 8 Aufwendungen**

- (1) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin stellt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Dienstfahrzeug für die anfallenden Dienstfahrten zur Verfügung.
- (2) Die Fahrtkosten bei Aushilfstätigkeiten übernimmt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Bei Nutzung eines Privat-Pkw werden pro gefahrenen Kilometer von derzeit 0,30 € erstattet. Es gelten hierbei die jeweiligen steuerrechtlichen Vorgaben.
- (3) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist nicht verpflichtet, seinen/ihren Privat-PKW für Dienstzwecke zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Vermögenswirksame Leistungen**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

## **§ 10 Urlaub**

- (1) Der Jahresurlaub beträgt 32 Arbeitstage. Teilurlaubsansprüche richten sich nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen.
- (2) Kann ausnahmsweise aus zwingenden Gründen der dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zustehende Urlaub ganz oder teilweise im Urlaubsjahr nicht gewährt oder genommen werden, ist er auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen und muss im Übertragungsjahr gewährt und genommen werden.

## **§ 11 Freistellung von der Arbeit**

- (1) Besondere Freistellung unter Fortzahlung des Lohns wird nach den tariflichen Bestimmungen gewährt.
- (2) Im Übrigen gilt § 616 BGB.

## **§ 12 Pensionskasse**

- (1) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zahlt nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung in die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.
- (2) Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen.

## **§ 13 Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann ordentlich nur zum jeweils auf den Lohnwochenschluss folgenden Sonntag gekündigt werden.
- (2) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt
  - a. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis 2 Wochen:      fristlos,
  - b. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis 1 Jahr:        3 Wochen,
  - c. Mit Beginn jeden weiteren Jahres erhöht sich die Kündigungsfrist um 2 Wochen. Die maximale Kündigungsfrist beträgt 17 Wochen.
- (3) Bei plötzlich nicht vorhersehbarer, schwerer Erkrankung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, welche zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gemäß § 10 SchfHwG führt, halbiert sich die Kündigungsfrist, sofern der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin über die Antragstellung unverzüglich (mindestens innerhalb von 1 Woche) informiert wurde. Bei Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr darf jedoch die

Frist von 3 Wochen, bei Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr 4 Wochen nicht unterschritten werden.

#### **§ 14 Nebentätigkeit**

- (1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht behindert und sonstige berechnigte Interessen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin untersagt, seinem Arbeitgeber/seiner Arbeitgeberin Konkurrenz zu machen. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin darf keine Geschäfte im gleichen Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für andere Personen oder auf eigene Rechnung ausführen.

#### **§ 15 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm/ihr im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt geworden sind, geheim zu halten. Dies gilt gegenüber jedem Dritten einschließlich der nicht zuständigen Firmenangehörigen.
- (2) Vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages

#### **§ 16 Hinweis auf tarifliche Ausschlussfrist**

- (1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs nicht, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Bei wiederkehrenden Ansprüchen genügt einmalige Geltendmachung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Arbeitgeber

.....

Unterschrift Arbeitnehmer